

Satzung des Vereins Elbe-Sport e. V.

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 31. Juli 1953 als Betriebssportgemeinschaft AEG-Schiffbau gegründete Verein führte seit dem 28. März 1996 den Namen Betriebssportgemeinschaft ESW & STN e.V. Wedel/Hamburg. Seit dem 28.04.2009 führt der Verein den Namen Elbe-Sport e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Wedel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nr. 965 PI eingetragen worden und Mitglied des Betriebssportverbandes von 1949 e.V. Hamburg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Betriebssportes durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied kann jeder Firmenangehörige bzw. Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen gegenüber dem Vorstand des Vereins stellen.
2. Jede andere natürliche Person kann schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand die Aufnahme als Mitglied beantragen.
3. Alleinentscheidendes Organ für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand des Vereins.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie hat sofortige Wirkung. Der Beitrag für den laufenden Monat ist jedoch in voller Höhe zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand von diesem aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) Wegen Zahlungsrückstand von mehreren Monatsbeiträgen trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung oder Zahlungseinstellung.
 - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.

§4 Beiträge

Von den Mitgliedern sind an den Verein Beiträge zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge und auch die Sonderbeiträge für die Sparten werden vom Vorstand in jedem Geschäftsjahr neu festgesetzt.

Sonderbeiträge:

Der Vorstand entscheidet über Sonderbeiträge einzelner Abteilungen, die zur Aufrechterhaltung des Spiel- und Sportbetriebs dienen, und überwacht die Verwendung dieser Beiträge.

Die Beiträge müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins nach §2, Absatz 1.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis zum 31. März statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, dies beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand.

Die Bekanntgabe erfolgt durch:

- a) Information der Mitglieder durch die Spartenleiter.
 - b) Durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder in den Firmen.
 - c) Durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder an die Privatadresse, soweit diese dem Vorstand bekannt ist.
 - d) Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail, soweit diese dem Vorstand bekannt ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Finanzbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderun-

gen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können nur gestellt werden von Mitgliedern und vom Vorstand.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Versammlung bejaht wird. Ein später eingehender Antrag wird als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen; wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31.12. des Vorjahres (des Berichtsjahres) eingegangen sein.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind 4 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder der Bereiche: Sportbetrieb, Finanzen, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sollte ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand führt den Verein. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder (mindestens) 2 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben.
 - c) die Festlegung des Jahresbeitrages für die Sparten.
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§9 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und auflösen. Er bestimmt ihre Rechte und Pflichten.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:
Die Vorstandsmitglieder der Aufgabenbereiche Sportbetrieb und Verwaltung.

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:
Die Vorstandsmitglieder der Aufgabenbereiche Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit.

Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit gerader Endziffer wird der Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

§12 Kassenprüfer

Die Finanzen des Vereins werden jedes Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen; wenn es:
 - a) alle Vorstandsmitglieder beschlossen haben oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich an die Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes in Wedel zu geben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Wedel den 27.03.2018

Vorstand
Verwaltung

gez. Holger Witt

Vorstand
Öffentlichkeitsarbeit

gez. Ulrike Kahlbohm